



Mainz, 03. September 2015

An die
Mitglieder des Fernsehrates

Bericht gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug, die den Fernsehrat seit seiner letzten Sitzung erreichten, unterrichten. Beim Fernsehrat gingen im Berichtszeitraum 24 Zuschriften ein, die als Programmbeschwerden gemäß § 21 Absatz 2 der ZDF-Satzung einzustufen waren.

Programmbeschwerden

- **„maybrit illner“ vom 29.01.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin kritisiert eine Verfälschung der Redeabsicht des griechischen Finanzministers Yanis Varoufakis durch die unzulässige Verkürzung eines Zitates. Sie vermutet damit einen Verstoß gegen die Wahrheitspflicht und eine Täuschung des Publikums.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das Zitat sei in der Sendung als Textgrafik gezeigt worden mit der Quellenangabe „Die Welt, 26.01.2015“. Damit habe die Redaktion deutlich gemacht, dass sie das Zitat der deutschen Tageszeitung entnommen hatte. Dieses Zitat sei mit genau diesem Wortlaut auch von anderen Zeitungen und Medien veröffentlicht worden. Es sei versäumt worden, das Zitat auf seinen Ursprung, nämlich das Interview mit Herrn Varoufakis in der französischen Zeitung „La Tribune“ zu überprüfen, was er bedaure. Über Twitter sei der Fehler am

04.02.2015 eingeräumt worden, auf der „maybrit illner“-Homepage und auf der Seite „heute.de“ seien die Texte zur Sendung entsprechend geändert worden. Zudem habe Maybrit Illner am 19.02.2015 den Sachverhalt auch in der Sendung richtig gestellt und das Zitat im genauen Wortlaut gesendet.

Die Beschwerdeführerin hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner nächsten Sitzung am 11.09.2015 beraten. Sie wird dem Fernsehrat am 18.09.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen.

- **„heute“ vom 27.02.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin moniert, der Moderator habe die Äußerungen des griechischen Finanzministers Varoufakis über die Vorlage einer Reformliste nicht zutreffend wiedergegeben und damit gegen den Grundsatz der wahrheitsgemäßen Berichterstattung sowie den Grundsatz, dass die Sendungen der Verständigung unter den Völkern dienen sollen, verstoßen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der Sendung habe es wörtlich geheißen: „Wirbel gibt’s um das, was der griechische Finanzminister jetzt sagt: Er habe die Reformliste absichtlich unpräzise formuliert, damit das Hilfsprogramm u. a. von Deutschland ohne Probleme durchgewunken wird.“ Wie der Text tatsächlich zustande gekommen sei, sei nicht selbst Gegenstand einer Meldung oder eines Berichts gewesen. Es habe dazu auch keine weiter gehenden Informationen gegeben. Die Quellen für das Zitat seien Nachrichtenagenturen, deren Informationen zuverlässig und die damit als „sichere Quelle“ einzustufen seien.

Die Beschwerdeführerin hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung vom 11.09.2015 beraten. Sie wird dem Fernsehrat am 18.09.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen.

- **„heute-journal“ vom 09.03.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt die Moderation, bei der Annexion der Krim handle es sich um die erste gewaltsame Grenzverschiebung in Europa seit dem zweiten Weltkrieg. Tatsächlich habe nach dem Kosovo-Krieg und der Gründung der Republik Kosovo eine Grenzverschiebung zum Nachteil des heutigen Serbiens stattgefunden. Daher werde durch die Verbreitung dieser Aussage gegen den Grundsatz der wahrheitsgemäßen Berichterstattung verstoßen. Zudem wirft er dem Moderator „Geschichtsfälschung“ und „Zitatfälschung“ vor, weil er sich in seiner Moderation auf Interview-Ausschnitte von Putin bezogen habe: „...Deutlicher als je

zuvor wird gesagt, dass Präsident Putin die Annexion der Krim, die erste einseitige und gewaltsame Grenzverschiebung in Europa seit dem Ende des zweiten Weltkriegs, langfristig geplant, befohlen und durchgezogen hat.“

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Aussage des Moderators sei durch die im Beitrag thematisierte Dokumentation des russischen Fernsehens gedeckt. Es habe sich in der Moderation auch nicht um ein direktes Zitat gehandelt, sondern um eine Interpretation der getroffenen Aussage Putins, die im Übrigen auch von anderen Medien so verstanden worden sei. Zudem würden der NATO-Einsatz im Kosovo und die Folgen dieses Einsatzes bis heute politisch unterschiedlich interpretiert, ebenso wie das Handeln von Russlands Präsident Putin.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung am 11.09.2015 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 18.09.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Frontal 21“ vom 10.03.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht die Grundsätze einer objektiven und umfassenden Berichterstattung verletzt. Die ironische Anmoderation durch die Moderatorin werfe Zweifel an der gebotenen Objektivität auf: „Die SPD begeistert sich jetzt an ihrer historischen Leistung. Dabei sollte sie lieber erst mal abwarten, ob der Mindestlohn hält, was SPD-Wunderfrau Nahles so verspricht.“ Die Abmoderation schließe mit der Feststellung, dass die SPD aus dem Umfragetief nicht herauskomme. Auf diese Weise werde insgesamt der falsche und einseitige Eindruck erweckt, die Probleme beim Mindestlohn seien allein ein Problem der SPD.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Mindestlohn sei ein Projekt der SPD und von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles. Die An- und auch die Abmoderation dienten der Klarstellung, dass allein das Inkrafttreten eines Mindestlohngesetzes nicht bereits als ein politischer Erfolg einzuordnen sei. Der Bericht habe Umgehungen des Mindestlohns dokumentiert, die Gegenstand der politischen Erörterung geworden seien. In der Reportage, die sich per se nur einem Ausschnitt widmen könne, seien es die Tricks zur Umgehung des Mindestlohns durch die Arbeitgeber gewesen. Der Sendung sei es dabei um die sichtbaren faktischen Auswirkungen des neuen Gesetzes auf den Arbeitsmarkt gegangen.

Der Petent hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung vom 11.09.2015 beraten. Sie wird dem Fernsehrat am 18.09.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen.

- **„WISO“ vom 23.03.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht in dem Beitrag „Gerechter Lohn in Werkstätten?“ die Verpflichtung zu einer umfassenden, wahrheitsgetreuen und sachlichen Berichterstattung verletzt. Bei der Darstellung der integrativen Arbeit mit Menschen mit Behinderung werde die Einrichtung der Werkstätten, die diese gesellschaftliche Aufgabe wahrnehmen, in ein falsches Licht gerückt. Durch das Fehlen von einordnenden Hintergrundinformationen, die Verwendung falscher Begrifflichkeiten, inhaltliche Fehler und die Wiedergabe von O-Tönen in veränderten Kontexten zeichne der Beitrag das Bild von Werkstätten als der eigenen Gewinnoptimierung verpflichtete Einrichtungen, die diese Zielsetzung zu Lasten ihrer behinderten Mitarbeitenden mit Niedrigstlohnsätzen verfolgten und diese Menschen aus Eigeninteressen ausbeuteten.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Ziel des Beitrages sei es gewesen, die Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen in Deutschland zu zeigen. Die UN-Konvention formuliere unmissverständlich das Ziel, dass Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt integriert werden sollten. Vermittelt würden in Deutschland aber weniger als 1 % der Betroffenen. Die fehlende gesetzliche Umsetzung der UN-Konvention sei am Beispiel einer Mitarbeiterin der Einrichtung des Petenten dargestellt worden. Eine umfassende Darstellung der genauen Beteiligungen und Arbeitsfelder der Einrichtung sei für die korrekte Darstellung der Kritik nicht zwingend gewesen. Ein Hinweis auf die Gemeinnützigkeit der Einrichtung, die verpflichtet sei, 70 % des Jahresergebnisses an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuschütten, hätte dem Zuschauer bei der besseren Einordnung der Kritik sicher geholfen. Der Petent sei in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer interviewt worden und in dieser Funktion seien seine Antworten auch bewertet und eingebettet worden. Der Vorwurf, die Redaktion stütze sich ausschließlich auf die Aussage einer Person, treffe nicht zu, weil der Redaktion sechs Erfahrungsberichte vorlägen, die die Aussagen der Protagonistin unterstützten und bestätigten.

Der Petent hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung vom 11.09.2015 beraten. Sie wird dem Fernsehrat am 18.09.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen.

- **„heute in Europa“ vom 08.04.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht in der Anmoderation eines Beitrags über den Staatsbesuch des griechischen Ministerpräsidenten in Russland u. a. die Grundsätze der Sachlichkeit sowie der Trennung von Nachricht und Kommentar verletzt. Die

Moderation habe gelautet: „Alexis Tsipras ist mal wieder in seinem Element. Der griechische Krawallmacher trifft den russischen Provokateur Putin.“ Die Begriffe „Krawallmacher“ und „Provokateur“ seien primitiver Politjargon und mit qualitativ hochstehenden fachlichen Standards nicht vereinbar.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Bei der Sendung handle es sich um ein Nachrichtenmagazin. Daher gehöre eine über das Vermelden von Nachrichten hinausgehende Einordnung nicht nur zu den Freiheiten, sondern auch zu den Aufgaben der Moderation. Die Moderatorin bedaure, mit ihrer Überspitzung falsch verstanden worden zu sein. Es habe nicht in ihrer Absicht gelegen, die Person des griechischen Ministerpräsidenten herabzuwürdigen. Es sei um die ironisch zugespitzte Darstellung der Brisanz des Treffens von Tsipras und Putin gegangen. Im Kontext der Ukraine-Krise werde der russische Präsident von vielen Politikern im Westen als „Provokateur“ gesehen. Die Moderation habe die in der aktuellen Auseinandersetzung auch durch verbale Kraftausdrücke zugespitzte Konfliktlage aufgegriffen. Er halte eine solche Formulierung in einem Nachrichtenmagazin zwar für grundsätzlich möglich, teile aber die Einschätzung, dass sie unpassend und missglückt sei.

Der Petent hielt in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. In einer Stellungnahme an die Mitglieder des Programmausschusses Chefredaktion hat der Intendant seine Antwort erläutert. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung am 11.09.2015 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 18.09.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Frontal 21“ vom 14.04.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert in dem Beitrag „Risiko E-Zigarette – Warnung vor dem Chemiecocktail“ eine seiner Meinung nach tendenziöse Berichterstattung. Es seien nicht die Fakten dargestellt, die die in der Sendung geäußerten Vorwürfe entkräften könnten.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In dem Beitrag kämen nicht nur anerkannte Experten wie eine führende Persönlichkeit des Deutschen Krebsforschungszentrums zu Wort, sondern auch die Geschäftsführer großer Firmen aus der E-Zigaretten- und Liquid-Industrie sowie Verbandsvertreter des E-Zigarettenhandels und E-Zigarettenkonsumenten. Die Autoren hätten sich ferner auf eine Studienauswertung gestützt, die wiederum 76 Studien untersucht habe.

- **„logo!“ vom 15.04.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin kritisiert die Darstellung der Annexion der Krim, da diese die tatsächlichen Vorgänge entstelle und den Kindern damit einen falschen Eindruck vermittele. So würden wesentliche Tatsachen über die massive, aktive Beteiligung Russlands am Geschehen verschwiegen und offen gelassen, ob Russland rechtmäßig gehandelt habe.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die „logo!“-Redaktion müsse vereinfachen, um komplizierte Themen wie dieses für Kinder verständlich darzustellen. Die Kritik an Russland sei durch Formulierungen wie „...dass Russland sogar Recht gebrochen hat...“ oder „...wollen die G7-Länder Russland bestrafen...“ verdeutlicht worden. Zudem seien im „logo!“-Onlineangebot ergänzende Informationen, etwa über die Waffenlieferungen Russlands an die Separatisten, zu finden. Auch habe „logo!“ mehrfach über den Ukraine-Konflikt und die Vorgänge auf der Krim berichtet, so dass die Berichterstattung in der Summe als ausgewogen anzusehen sei.

- **„heute-journal“ vom 16.04.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin kritisiert die Berichterstattung über die Bürgersprechstunde des russischen Präsidenten Putin in einer kurzen Nachrichtmeldung, die vom Moderator aus dem Off mit Text versehen worden sei. Die einzige dort thematisierte kritische Frage lenke das Stück in eine russlandkritische Richtung. In dem folgenden Schaltgespräch zur Börse in Frankfurt mit den Einschätzungen, die Situation sähe ziemlich düster aus, die Arbeitslosigkeit steige, die Inflation sei sehr hoch und Putin habe keine Antwort auf die Kreditklemme, seien mehrere Desinformationen und Falschaussagen enthalten. Die Petentin sieht darin eine Vermischung von Nachricht und meinungsorientierten Darstellungsweisen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Herabwürdigende Phrasen, wie von der Beschwerdeführerin kritisiert, seien weder in der Moderation noch im Schaltgespräch zu entdecken. Eine skeptische Haltung gegenüber den wirtschaftlichen Perspektiven sei auch in der Veranstaltung in Moskau öffentlich geworden, so etwa von Ex-Finanzminister Alexej Kudrin, der der Einschätzung der wirtschaftlichen Situation durch den Kremlchef widersprochen habe.

Die Petentin hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung vom 11.09.2015 beraten. Sie wird dem Fernsehrat am 18.09.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen.

- **„Peter Hahne“ vom 19.04.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die seiner Meinung nach einseitige Ausrichtung der Sendung zum Thema „Kopftuch und Kreuzifix“, die nicht mit dem Bildungs- und Informationsauftrag des ZDF vereinbar sei. Durch die konzeptionelle Ausrichtung der Sendung werde die Teilnehmerin der Diskussion wegen ihrer muslimischen Religionszugehörigkeit diskriminiert. Ihr Diskussionspartner bilde wegen seiner antimuslimischen Haltung keinen angemessenen Gegenpol. Der Moderator verstärke durch sein Verhalten die einseitige Ausrichtung der Sendung, weil er nicht neutral sei, sondern durch bestimmte Fragen ein undifferenziertes Bild von muslimischen Menschen reproduziere.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das Sendungskonzept sehe einen streitbaren Austausch von Meinungen zweier Gesprächspartner mit kontroversen Auffassungen vor. Der Moderator führe keine Interviews, sondern moderiere diese Diskussion. Hier habe er versucht, seiner Rolle gerecht zu werden, in dem er die Diskussion an mehreren Stellen unterbrochen habe, um Chancengleichheit herzustellen. Dies sei ihm mit Blick auf die gesamte Sendung nicht gelungen. Es habe an Differenziertheit und Tiefe in der Diskussion gefehlt. In der internen Diskussion zur Sendung habe Einigkeit darüber geherrscht, dass die notwendige inhaltliche Qualität der Diskussion nicht erreicht worden sei.

- **„Bares für Rares“ vom 26.04.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent moniert in der Sendung Schleichwerbung für eine Esoterikdienstleistung. Auch sei der Betrug durch eine vermeintliche Murano-Rarität nicht verhindert worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Dienstleistungen seien in der Sendung nicht aktiv beworben worden. Deren Anbieterin sei als Kandidatin eher mit distanzierterem Humor und Ironie dargestellt worden. Des Weiteren sei in den entsprechenden Sequenzen deutlich und für den Zuschauer nachvollziehbar geworden, dass es sich bei dem Exponat nicht um echtes Murano-Glas handle.

- **„hallo deutschland“ vom 27.04.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin moniert über ihre anwaltliche Vertreterin, dass in einem Beitrag „Hautnah: Pfusch am Bau“ der frühere Firmenname genannt werde, obwohl sie persönlich dies zuvor gegenüber dem Fernsehteam untersagt habe. Auch sei das Logo der Firma als Aufdruck auf einem Vertragsformular gezeigt worden. Ferner kritisiert sie die unwahre Darstellung des Sachverhaltes wegen nicht ausreichender Recherche.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Vorwurf einer unwahren Darstellung des Sachverhaltes und der mangelnden Recherche sei zurückzuweisen. Die Beschwerdeführerin sei zweimal schriftlich um ein Interview bzw. eine schriftliche Stellungnahme gebeten worden. Dies sei mit Hinweis auf das Schiedsgerichtsverfahren abgelehnt worden, was auch wahrheitsgemäß im Bericht erwähnt werde. Die Nennung des ehemaligen Firmennamens verletze nicht das Unternehmerpersönlichkeitsrecht, den Grundsätzen journalistischer Fairness entsprechend sei die Mandantschaft zur Stellungnahme aufgefordert worden. Der Beitrag enthalte weder unwahre Tatsachenbehauptungen noch Schmähkritik und führe damit auch nicht zu einer Rufschädigung.

- **„heute-journal“ vom 28.04.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht die Grundsätze einer objektiven und umfassenden Berichterstattung in einem Beitrag über die Rente und die demografische Entwicklung verletzt. So fehle etwa die Nennung der relevanten ökonomischen Zusammenhänge wie die Produktivitätsentwicklung. Der Beitrag fördere daher nicht die freie Meinungsbildung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der spezielle thematische Ansatz des Beitrags sei, dass sich die Redaktion bewusst für den Blick der heranwachsenden Generation auf die Rentenentwicklung entschieden und die Thematik daher durch die Augen des 14-jährigen Anton stellvertretend für seine Generation betrachtet habe. Einen vollständigen Überblick zu diesem Thema in drei Minuten zu geben, könne nicht das Ziel dieses Beitrages sein. Unstrittig sei, dass künftig immer weniger Arbeitnehmer immer mehr Rentner finanzieren müssten.

- **„Markus Lanz“ vom 30.04.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer wirft dem Moderator vor, er habe seine Rolle als Journalist in dem Gespräch mit Jürgen Todenhöfer, Ex-MdB und Buchautor, missbraucht, indem er ihm mit zänkischer Beharrlichkeit das Wort abgeschnitten habe. Die Redezeit von Markus Lanz im Verhältnis zu seinen Gästen sei zu hoch. Es fehle an Objektivität.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Eine Talkshow lebe im Gegensatz zu einer Dokumentation von persönlichen Erzählungen und Ansichten der Gäste und erhebe keinen Anspruch auf umfassende Reflexion aller Aspekte und Blickwinkel. Das Gespräch mit Herrn Todenhöfer sei durch die Brisanz des Themas besonders lebendig und punktuell kontrovers verlaufen. Markus Lanz habe eine Haltung eingenommen und seine Meinung zum Ausdruck gebracht; er habe dem Gast jedoch

gleichermaßen viel Raum zur Erzählung und Erwidern gelassen, den dieser Journalist auf Augenhöhe zu nutzen vermocht habe. Ein „Missbrauch“ der Moderationsfunktion sei nicht erkennbar.

- **„heute“ vom 01.05.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert, in dem Bericht im Zusammenhang mit dem Tod des US-Amerikaners Freddy Gray sei von Mord gesprochen worden und sieht darin einen Verstoß gegen die Wahrheitspflicht.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Ein Tötungsdelikt werde erst dann als Mord bezeichnet, wenn ein Gericht dies so festgestellt habe. Der vom Beschwerdeführer angesprochene Satz der Meldung habe wörtlich gelautet: „Der Tod des schwarzen US-Amerikaners Freddy Gray war Mord, so sieht es die Staatsanwaltschaft im Bundesstaat Maryland und stellt Haftbefehle gegen sechs Polizisten aus.“ Es sei also – klar gekennzeichnet – die Sicht der Staatsanwaltschaft wiedergegeben worden.

- **„aspekte“ vom 08.05.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent nimmt Anstoß an dem Beitrag über Martin Walser und seine Rede in der Frankfurter Paulskirche von 1998. Die Aussage, die DDR habe sich die Beschäftigung mit der NS-Vergangenheit erspart, wohingegen in der BRD die Söhne und Töchter gegen ihre Naziväter revoltiert hätten, sei falsch. Er führt an, dass in der DDR durchaus eine ausführliche Auseinandersetzung über das Dritte Reich stattgefunden habe.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Intention des Autors sei es gewesen, den unterschiedlichen Umgang in der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit in beiden Staaten zu erläutern. Eine selbstkritische Auseinandersetzung, wie sie in der Bundesrepublik wuchs, sei nicht Teil der politischen Agenda in der DDR gewesen. In der Geschichtswissenschaft herrsche weitgehend Konsens darüber, dass die politischen Institutionen der DDR die Schuldfrage in erster Linie als eine Angelegenheit der Bundesrepublik betrachteten. Einen Verstoß gegen die Programmgrundsätze sehe er nicht.

- **„außendienst XXL – Des Mannes bestes Stück“ vom 14.05.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt, die Dokumentation verstoße gegen den im Rundfunkstaatsvertrag festgelegten Programmauftrag des ZDF.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Beiträge hätten einen klaren Fokus auf wesentliche Lebensbereiche in den betrachteten Ländern gehabt. Der Fokus sei

bewusst auf ein Tabu-Thema gerichtet worden, welches aber über enorme Relevanz in Religion, Kultur und Gesellschaft verfüge. Das sensible Thema sei optisch äußerst dezent bebildert worden. Im Film sei auch deutlich gemacht worden, dass kein Fleisch, das vom Reporter probiert wurde, von einer bedrohten Tierart gestammt habe.

- **Online-Abstimmung auf www.logo.de vom 21.05.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerinnen erheben den Vorwurf, die Fragestellung der Abstimmung „Sollte noch mehr für Menschen mit Behinderungen getan werden?“ sei vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention unzulässig und zeige mangelnde Kenntnisse und mangelnde Sensibilität im Umgang mit Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – „logo!“ habe in der Sendung mit einem Grafik-Erklärstück über das Thema Inklusion berichtet. Im Anschluss daran wurde auf das weiterführende Online-Angebot verwiesen. Der Redaktion seien die Themen Inklusion und Menschen mit Behinderungen sehr wichtig, hierzu gebe es auch eine Schwerpunktseite im Internet. Darin eingebettet sei die kritisierte Abstimmung gewesen. Er teile die Auffassung der Petentinnen, dass die Frage für die Abstimmung anders und auch besser hätte formuliert werden sollen. Die Redaktion bedaure, wenn damit die Gefühle von Menschen mit Behinderungen verletzt worden seien, insbesondere, weil mit der Umfrage gerade das Gegenteil erreicht werden sollte. Die Redaktion habe die Umfrage gestoppt und von der Internet-Seite genommen.

- **„Frontal 21“ vom 09.06.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführer rügen, der Beitrag „Schulsterben“ sei einseitig, unseriös und lasse erhebliche Zweifel an dem Willen zur Wahrhaftigkeit und Sachlichkeit der Berichterstattung aufkommen. Die im Bericht verwendeten Methoden verletzen die im ZDF-Staatsvertrag festgelegten Grundsätze journalistischer Sorgfalt und Fairness. Einer der Petenten äußert die Erwartung einer Richtigstellung der fehlerhaften Aussagen und die Entfernung des Beitrags aus der ZDFmediathek.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Bericht habe auf umfangreichen Recherchen basiert. Ziel des Beitrags sei nicht gewesen, Gutachter und Expertise in Misskredit zu bringen, sondern Vorgehensweise und Ergebnis kritisch zu hinterfragen. Die Autoren hätten über das Thema mit zahlreichen Kommunalpolitikern, Bildungsexperten und Gutachtern Hintergrundgespräche geführt. In einem Magazinbeitrag sei es nicht möglich, jeden einzelnen Aspekt eines komplexen Themas aufzuzeigen. Vielmehr sei es Aufgabe eines politischen Magazins, das

Thema für den Zuschauer anschaulich zusammenzufassen und die vorhandenen Kontroversen verständlich darzustellen. Dies sei mit journalistischer Sorgfalt und Ausgewogenheit geschehen. Vor diesem Hintergrund sehe er keinen Anlass für die gewünschte Richtigstellung oder die Entfernung des Beitrags aus der ZDFmediathek.

- **„ZDF-Morgenmagazin“ vom 12.06.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, die Nachrichten im „ZDF-Morgenmagazin“ und das „ZDF-Morgenmagazin“ hätten an diesem Tag wichtige Informationen zur Griechenlandkrise nicht thematisiert: Sowohl, dass der internationale Währungsfonds (IWF) sein Verhandlungsteam aus Brüssel abgezogen habe, als auch die Herabstufung der Kreditwürdigkeit des Landes durch eine Ratingagentur. Es sei damit seiner unabhängigen Berichtspflicht nicht nachgekommen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Bereits am 11. Juni 2015 sei in der „heute“-Sendung von 19:00 Uhr vermeldet worden, dass der IWF sein Verhandlungsteam abgezogen habe. Des Weiteren sei im „ZDF-Morgenmagazin“ vom 12. Juni 2015 dieser Fakt mehrfach erwähnt worden. Eine Information über die Herabstufung von Griechenlands Kreditbewertung sei bereits am Abend des 10. Juni 2015 erfolgt. Eine „Informationsmanipulation durch Nichtinformation“ sei daher nicht erfolgt.

- **„Länderspiegel“ vom 27.06.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin nimmt Anstoß an einem Interview mit einer verletzten deutschen Augenzeugin des Terroranschlags in Tunesien. Sie sei direkt an Krankenbett interviewt worden und habe offensichtlich noch unter Schock gestanden. Das Interview habe damit die Programmgrundsätze verletzt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Eine Mitarbeiterin des ZDF habe am Tag nach dem Anschlag am Strand des Badeortes Sousse bei der Klinikleitung um Dreherlaubnis nachgesucht und diese – vorbehaltlich der medizinischen Personals und der zu filmenden Patienten – erhalten. Die Patientin habe gegenüber dem Chefarzt eingewilligt, vor der Kamera über das Erlebte zu sprechen. Sie habe auf die Mitarbeiterin einen gefassten und psychisch stabilen Eindruck gemacht. Unter Würdigung der Drehumstände sei man der Ansicht, dass sich die ZDF-Mitarbeiter vor Ort rücksichtsvoll und journalistisch einwandfrei verhalten hätten.

- **„SOKO Köln“ vom 30.06.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert folgenden Dialog zwischen dem Kommissar und seinen Kollegen: „Trüffelpralinen in den Kühlschrank? Das ist ja der reinste Kulturbolschewismus.“ Der Begriff „Kulturbolschewismus“ sei historisch belastet, der er unter den Nationalsozialisten zum Begriff gegen vermeintlich „artfremde Kultur“ verwendet wurde. Mit dem Dialog werde daher gegen den Grundsatz der Achtung der sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugung verstoßen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Auch wenn der Begriff „Kulturbolschewismus“ sicherlich im Sinne von „Banausentum“ gemeint war und keineswegs in dem engeren Sinn der Nationalsozialisten, so gebe er dem Beschwerdeführer Recht, dass es, um Missverständnisse zu vermeiden, besser gewesen wäre, den Begriff an dieser Stelle nicht zu verwenden. Er habe die Bedenken der zuständigen Redaktion zur Kenntnis gebracht. Eine Sensibilisierung der Programmverantwortlichen dafür, dass auch Wörter eine Geschichte hätten, sei wichtig. Eine Verletzung der Programmgrundsätze könne er jedoch nicht feststellen.

- **„ZDF spezial“ vom 05.07.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin rügt, die Berichterstattung in der Sondersendung zum griechischen Referendum sei einseitig und tendenziös und trage zur Verunglimpfung der griechischen Regierung und des griechischen Volkes bei.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der kritisierten Sendung seien Vertreter unterschiedlichster Parteien und Positionen zu Wort gekommen. Auch in den Filmbeiträgen seien verschiedene Aspekte sachlich beleuchtet worden. Den Vorwurf der Einseitigkeit könne er daher nicht teilen. Das ZDF lege größten Wert auf Ausgewogenheit und Pluralität in der Berichterstattung.

- **„heute-journal“ vom 09.07.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent nimmt Bezug auf eine Anmoderation zum Besuch des Papstes in Bolivien. Diese habe falsche Meldungen über Papst Franziskus und seine Vorgänger, insbesondere Papst Johannes Paul II., verbreitet.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – An keiner Stelle habe der Moderator gesagt, die Vorgängerpäpste hätten die Würde der Arbeiter nicht ernst genommen. Vielmehr habe er versucht, die besondere Persönlichkeit von Papst Franziskus hervorzuheben. Bei der im Bild gezeigten Figur habe es sich um „Tio, den Teufel“ gehandelt. Diese Figur gelte als besonderer Schutzengel der katholischen Männer unter Tage. Anders als vom Petenten vermutet, habe dies nicht ausgesagt, dass der

Papst sich dem Satanskult annähern könnte. Sowohl der Moderator als auch der Autor des Beitrags hätten respektvoll und kompetent über den Glauben der Bergarbeiter und den bevorstehenden Auftritt von Papst Franziskus berichtet.

- **„heute“ vom 11.07.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent richtet seine Beschwerde gegen eine „einseitige Berichterstattung zu den Vorgängen um die finanzielle Situation in Griechenland und der Eurozone“.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der kritisierten Sendung sei das Thema umfassend und von vielen Seiten beleuchtet worden und zwar in einem, für das Format außergewöhnlichen, Schwerpunkt von mehr als zehn Minuten. Neben der deutschen Position seien auch die Positionen des Vorsitzenden der Eurogruppe und des französischen Finanzministers aufgezeigt worden.

- **„hallo deutschland“ vom 22.07.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer bemängelt eine Formulierung zu Beginn eines Beitrags über den Unfall eines 71-jährigen, der seinen Sportwagen zu Schrott gefahren habe. Der Satz „Der geliebte Sportwagen eines alten Mannes aus München...“ sei altersdiskriminierend und beleidigend.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Selbstverständlich könne die Lebensdauer eines Menschen kein alleiniger Maßstab für den charakterlichen oder körperlichen Zustand eines Menschen sein. Es sei nicht die Absicht des Autors gewesen, Menschen dieser Altersgruppe in irgendeiner Form zu diskriminieren oder zu beleidigen.

- **„heute – in Deutschland“ vom 23.07.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent stört sich an dem Begriff „Nazi“, den der Autor in einem Beitrag über eine Demonstration der NPD vor einem Asylbewerberheim in Berlin verwendet hatte. Darin sei der Begriff „Nazi“ pauschal für die NPD-Anhänger verwendet worden, dies sei völlig unangemessen und beleidigend.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Er könne die Kritik an der Wortwahl in Teilen nachvollziehen. Die Redaktion habe eingeräumt, dass die in der Programmbeschwerde genannten sprachlichen Alternativen wie „Rechte“ oder „rechtes Spektrum“ in der Tat präziser und differenzierter gewesen wären. Eine pauschale Verunglimpfung habe der Redaktion ferngelegen, zumal verschiedentlich von Gerichten die Bezeichnung „Nazi“ für NPD-Mitglieder als rechtlich durchaus möglich angesehen worden sei. Daher erscheine der Begriff auch in journalistischen Texten möglich. Ein Verstoß gegen den Rundfunkstaatsvertrag sei daher nicht gegeben.

- **„heute-journal“ vom 27.07.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Aussage des Moderators, Deutschland ginge es lange nicht mehr so gut wie jetzt. Der Petent könne diese Aussage nicht bestätigen und sieht durch sie den Wahrheitsgrundsatz verletzt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Moderator habe bewusst nicht gesagt, dass es allen Menschen in Deutschland gut gehe, sondern seine Aussage einschränkend auf die Betrachtung der Wirtschaftsdaten und der Zahlen und Statistiken bezogen. Den Vorwurf der Verletzung des Wahrheitsgrundsatzes könne er daher nicht nachvollziehen.

2.) Sonstige Eingaben mit Programmbezug

Den Fernsehrat erreichten 202 sonstige Eingaben mit Programmbezug. Die Zuschriften der Zuschauer beschäftigen sich auch in diesem Berichtszeitraum mit einem breiten Spektrum von Themen und Sendungen.

Die aufgeführten Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte vom Intendanten beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. 87 Zuschriften erhielten keine Antwort, da diese im Petitum unklar waren.

Mit freundlichen Grüßen



Ruprecht Polenz